

Die Ausführungsbestimmungen zu den Konzilsweisungen für die Ordensleute¹⁾

Von Audomar Scheuermann, München

Sowohl das Bischofsdekret „Christus Dominus“ des II. Vat. Konzils als auch dessen Ordensdekret „Perfectae Caritatis“ sind gemäß Verfügung des Motuproprios Pauls VI. „Ecclesiae Sanctae“ vom 6. 8. 1966 mit Wirkung vom 11. Oktober 1966, dem Fest der Mutterschaft Mariens und dem 4. Jahrestag des Beginns des II. Vat. Konzils, in Kraft getreten. Das gleiche Motuproprio hat Ausführungsbestimmungen zu diesen und anderen Konzilsdekreten erlassen, wovon im folgenden diejenigen dargelegt werden sollen, welche die Konzilsweisungen für die Ordensleute in die Praxis überführen wollen. Es handelt sich hier um die Ausführungsbestimmungen zu den nn. 33—35 des Bischofsdekrets „Christus Dominus“, enthalten in den dem Motuproprio „Ecclesiae Sanctae“ vom 6. 8. 1966 unter I beigefügten Normen nn. 22—40 (zitiert hier: Norm. I), und um die Normen zur Ausführung des Ordensdekretes „Perfectae Caritatis“, dem genannten Motuproprio beigefügt unter II (zitiert hier: Norm. II)²⁾.

Erster Teil:

AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZUM ORDENSDEKRET

I.

Die zeitgemäße Erneuerung der klösterlichen Verbände

Wie wir bereits dargelegt haben³⁾, wird die geforderte Erneuerung auf der Grundlage dessen zu geschehen haben, was das Konzil in seiner Kirchenkonstitution „Lumen gentium“ (Kap. V und VI) und in seinem Ordensdekret „Perfectae Caritatis“ an theologischer Grundlegung und praktischer Wegweisung gegeben hat⁴⁾. Dabei darf man nicht glauben, daß die zeitgemäße Erneuerung sich in einer Neufassung der Konstitutionen, Statuten, Satzungen usw. erschöpfen könnte. Natürlich wird auch eine Überarbeitung der Grundgesetze und Weisungen in den einzelnen Verbänden

¹⁾ Erweiterung und Zusammenfassung von Vorträgen, die auf Tagungen der Vereinigung der höheren Ordensoberen der Schweiz am 5./6. 9. 1966 und am 8. 3. 1967 gehalten wurden.

Damit wird ergänzt, was unter dem Thema „Das Ordensdekret des II. Vat. Konzils“ in Ordenskorrespondenz 7 1966 40—65 dargelegt worden ist.

²⁾ AAS 58 1966 757—787.

³⁾ Ordenskorrespondenz 7 1966 40—48.

⁴⁾ Norm. II Einleitung.

im Dienst dieser Erneuerung zu stehen haben. Wer aber weiß, welch unbedachte, unreife, spiritualistisch verbrämte Vorschläge in einer noch dazu völlig unbegründeten Eile heute zur Satzungsreform gemacht werden, der wird betonen müssen, daß Erneuerung nicht von neuen Satzungen, sondern von gutwilligen Menschen kommt. Die Neuerer der nachkonziliaren Zeit können sich kaum genug tun in ihrem Abscheu vor allem Juridismus, entwickeln dabei aber gerade im Bereich des Juridismus eine Aktivität, die eines besseren Objekts würdig wäre.

Es ist deshalb sehr beachtenswert, daß die Ausführungsbestimmungen in erster Linie hervorheben, welchen Personen die zeitgemäße Erneuerung obliege ⁵⁾. Diese Erneuerung ist eine Aufgabe, die alle Ordensleute und alle Organe der klösterlichen Verbände angeht. Daß sie zuallererst die persönliche Erneuerung fordert, ist klar. Daß darüber hinaus auch von den Verbandsorganen etwas geschehen muß, ist ebenso klar. Sehr beachtenswert aber ist, daß die Erneuerung sich keinesfalls in Satzungsreform erschöpfen darf, mag diese auch ein wichtiges Mittel hierzu sein.

1. Die Träger der Erneuerung

Alle Ordensleute ohne Ausnahme, Untergebene und Obere, haben zusammenzuwirken, daß das Ordensleben erneuert werde. Das heißt nun einfach, daß jede Ordensperson bei sich selber anfangen muß, daß aber zugleich die Verantwortlichkeit für die Gemeinschaft dadurch aktiviert werden muß, daß die einzelnen mitwirken, den rechten Geist der Kapitel zu bereiten, den guten Ablauf derselben sicherzustellen und die Gesetze und Weisungen der Kapitel getreu zu verwirklichen ⁶⁾. So dürfen die Ordensleute und die einzelnen Verbände nicht darauf warten, daß die zeitgemäße Erneuerung etwa von außen her ermöglicht würde. Was sie nicht selbst bewerkstelligen können, das kann von außen weder durch Aufmunterung noch durch Weisung aktualisiert werden. In den einzelnen Verbänden sind es hauptsächlich die Generalkapitel, welche um diese Erneuerung besorgt sind. Dabei werden die Kapitel diese Aufgabe nicht durch Gesetzgebung erschöpfend erfüllen können, sondern durch all die Anregung, die sowohl im ermunternden Wort als auch in der sachkundigen Disposition die geistliche und apostolische Lebendigkeit des Verbandes fördern ⁷⁾.

Dem Generalkapitel werden zur Erfüllung der konziliaren Weisungen bedeutsame Aufgaben zuwachsen. Diese aber wird es nur gestützt auf die Gesamtheit der Verbandsmitglieder erfüllen können. Darum hat die Generalleitung jedes Verbandes zunächst durch eine umfassende Befragung aller Ordensmitglieder das Material zu sammeln

⁵⁾ Norm. II 1—11.

⁶⁾ Norm. II 2.

⁷⁾ Norm. II 1.

und auszuwerten, das auf einem kommenden Kapitel Anlaß zu neuen Weisungen und Normierungen sein wird. Dabei wird Wert gelegt auf eine freie Befragung, so daß jedes Ordensmitglied ungeschweht seine Meinung kundtun kann. Naturgemäß werden die Generalleitungen in der Art ihrer Befragung darauf hinzielen müssen, daß nicht unartikulierte Ressentiments zum Ausdruck gebracht werden, sondern einzig sachdienliche Meinungen zu den einzelnen Teilthemen des Ordenslebens.

Diese Befragung einzelner Ordensmitglieder wird freilich sehr unterschiedliche Ergebnisse erbringen. Daher regen die Ausführungsbestimmungen an, daß auch geeignete Gremien, wie Konvents- und Provinzialkapitel, zur Meinungsäußerung angehalten, daß entsprechende Kommissionen gesondert zusammengestellt und daß schließlich entsprechende Fragenkataloge ausgearbeitet werden ⁸⁾).

2. Die Aufgabe des nächsten Generalkapitels

Die klösterliche Erneuerung lebt nicht von neuen Gesetzen, wenn freilich auch mit neuen Gesetzen diese Erneuerung gefördert werden kann. Aus diesem Grunde wäre es zweifellos verfrüht, wenn man jetzt schon das Ordenssonderrecht im einzelnen Verband neu gestalten und endgültig festlegen wollte. Die Ausführungsbestimmungen sehen vor, daß in den nächsten zwei bis drei Jahren ein besonderes Generalkapitel, ein ordentliches oder außerordentliches, zur Förderung der zeitgemäßen Erneuerung einberufen werde. Dieses Generalkapitel kann auch innerhalb der Gesamtfrist eines Jahres in zwei Sitzungsperioden abgehalten werden, wenn die Kapitulare in geheimer Abstimmung sich dafür aussprechen ⁹⁾).

Dieses Generalkapitel hat die allgemeine Aufgabe, die konziliareren Impulse im einzelnen Verband zur Auswirkung zu bringen. Zu diesem Zwecke mögen sich mancherlei Möglichkeiten bieten. Zunächst wird einmal all das auszuwerten sein, was die dem Kapitel vorangehende Befragung und Beratung erbracht hat. Darüber hinaus aber kann dieses Generalkapitel im Dienste der Erneuerung von einer besonderen Vollmacht Gebrauch machen: es ist berechtigt, probeweise einzelne Bestimmungen der Konstitutionen zu ändern, wenn nur dadurch der Eigenart und der Zielsetzung des einzelnen Verbandes kein Eintrag geschieht. Es können also Einzelbestimmungen außer Kraft gesetzt werden, geändert, auch neue Bestimmungen getroffen werden, wenn es dem Generalkapitel gut scheint. Nur soweit es sich um probeweise Neueinführungen handelt, die dem geltenden allgemeinen Recht entgegen sind, ist die Genehmigung des Hl. Stuhls einzuholen. Derart probeweise eingeführte Bestimmungen können dann bis zum nächsten or-

⁸⁾ Norm. II 4.

⁹⁾ Norm. II 3.

dentlichen Generalkapitel in Geltung bleiben. Dieses spätere Generalkapitel hat dann die Vollmacht, die Probefrist noch weiter zu verlängern, höchstens allerdings bis zum nächstfolgenden Generalkapitel ¹⁰⁾. Hinsichtlich dieser probeweisen Einführungen steht es dem in nächster Zeit zu berufenden Generalkapitel auch zu, die Generalleitung des Verbandes (den Generaloberen zusammen mit seinem Beirat) zu ermächtigen, bestimmte probeweise Regelungen in der Zeit zwischen den Generalkapiteln einzuführen ¹¹⁾.

Man sieht an derartigen Bestimmungen, daß dem Hl. Stuhl eine verhältnismäßig lange Probezeit angezeigt scheint, die sich bis zu 15 Jahren erstrecken kann, je nachdem, wie die Abstände der ordentlichen Generalkapitel in den einzelnen Verbänden festgelegt sind.

3. Grundsätze für die Neufassung der Konstitutionen

Alle Regeln und Konstitutionen des einzelnen Verbandes müssen von einem doppelten Element bestimmt sein, dem geistlichen und dem rechtlichen. Es müssen einerseits die Grundsätze des Evangeliums und der Theologie über das Ordensleben und seine Dienstbarkeit für die Kirche, es müssen aber auch der Geist der Stifter und die Eigenart des Verbandes in seinen Zielen und Überlieferungen zum Ausdruck kommen, wie das Ordensdekret bereits in n. 2 b gesagt hat ¹²⁾. Andererseits müssen rechtliche Normen, die der Ordnung einer Gemeinschaft immer nötig sind, erlassen werden, welche der Verwirklichung der besonderen Ordenseigenart und der Erreichung der Institutsziele dienen ¹³⁾. Rechtsnormen sind notwendig, was aber nicht heißt, daß sie über Gebühr ausgedehnt sein müssen; wesentlicher ist, daß sie klar formuliert sind. Im übrigen soll man sich gerade diesbezüglich der Mahnung des Ordensdekrets n. 4 erinnern: „Alle sollen sich indes bewußt bleiben, daß die Erneuerung mehr von einer gewissenhaften Beobachtung der Regel und der Konstitutionen als von einer Vermehrung der Vorschriften zu erhoffen ist.“

Die Ausführungsbestimmungen legen Wert darauf, daß in den Konstitutionen das geistliche und das rechtliche Element eine Einheit bilden, damit das Lebensgesetz des einzelnen Verbandes eine gesunde Grundlage habe und vom rechten Geist und einer lebensfähigen Idee durchdrungen sei. Es wäre falsch, wenn in den Konstitutionen das eine oder das andere Element ausschließlich zur Auswirkung käme ¹⁴⁾.

¹⁰⁾ Norm. II 6.

¹¹⁾ Norm. II 7.

¹²⁾ Norm. II 12 a.

¹³⁾ Norm. II 12 b.

¹⁴⁾ In diesen Bestimmungen weicht der Hl. Stuhl heute fraglos von den Normen ab, welche die Kongregation für die Bischöfe und Ordensleute am 28. 6. 1901 nn. 26—35 hinsichtlich dessen erlassen hat, was aus den Konstitutionstexten ausgeschlossen bleiben soll (vgl. Schaefer T., *De Religiosis* ⁴ 1947 p. 1106 f.).

Was das geistliche Element angeht, so bieten hierfür unter den Konzilsdokumenten vor allem das Ordensdekret und das 5. und 6. Kapitel der Kirchenkonstitution reiche Anregung ¹⁵⁾.

Studium und Betrachtung der Hl. Schrift, vor allem der Evangelien, sind vom Noviziat an nachdrücklich zu fördern. Für die Teilnahme am geheimnisvollen Leben der Kirche ist zu sorgen ¹⁶⁾. Die Lehre vom Ordensleben ist unter den verschiedenen Blickrichtungen der Theologie, der Geschichte, des Kirchenrechts usw. zu entwickeln und darzulegen ¹⁷⁾. Es soll aber auch für eine entsprechende Kenntnis des je besonderen Geistes des einzelnen Instituts gesorgt werden, damit auf diese Weise der einzelne Verband sein Profil gewinne und bei der Erneuerung Fremdartiges und Überlebtes ausgeschieden werde ¹⁸⁾.

Daß diese Leitlinien für die innere Erneuerung auch eine Auswirkung in der künftigen Fassung von Konstitutionen haben müssen, ist klar. Eine wirkliche Anpassung an die Erfordernisse der Gegenwart gebietet, daß Überholtes in diesen Satzungen gestrichen werden muß ¹⁹⁾; als überholt ist zu betrachten, was nicht in der Eigenart und Zielsetzung des einzelnen Verbandes liegt, die Bedeutung, die es einmal gehabt haben mag, verloren hat und für das Ordensleben nicht mehr förderlich ist. Damit aber nicht allzu vorschnell etwas als überholt betrachtet wird, mahnen die Ausführungsbestimmungen, daß in der Beurteilung immer bedacht werden möge, daß manche Eigenart eben zu dem Zeugnis gehört, welches der Ordensstand seiner Aufgabe gemäß in dieser Welt zu geben hat ²⁰⁾.

Der Hl. Stuhl stellt an künftige Konstitutionen aber noch eine sehr bemerkenswerte Forderung: diese sollen als Grundgesetz für den Gesamtverband möglichst von all dem frei gehalten werden, was an bestimmte zeitliche oder örtliche Verhältnisse gebunden und demgemäß wandelbar ist. Die Konstitutionen sollen also eher eine zeitlose, keineswegs ortsgebundene Physiognomie tragen. Das Zeitbedingte, das von den körperlichen und seelischen Voraussetzungen der heutigen Ordensleute Bedingte gehört nicht in die Konstitutionen, sondern kann in Anhängen, Direktorien, Usualbüchern usw. aufgezeichnet werden ²¹⁾. Daß sich damit in zentralistischen Verbänden eine stärkere Bedeutung der für einzelne Provinzen oder Regionen geltenden Normen ergibt, ist klar.

Wie den neuen Ausführungsbestimmungen zu entnehmen ist, schwebt dem Hl. Stuhl keineswegs vor, daß nun in Bälde die Konstitutionen der ein-

¹⁵⁾ Norm. II 15.

¹⁶⁾ Norm. II 16 § 1.

¹⁷⁾ Norm. II 16 § 2.

¹⁸⁾ Norm. II 16 § 3.

¹⁹⁾ Norm. II 14.

²⁰⁾ Norm. II 17.

²¹⁾ Norm. II 14.

zelen Verbände bereits neu gefaßt und definitiv festgelegt werden sollen. Vielmehr werden in einem Übergangsstadium von 10—15 Jahren zunächst einmal geeignete Versuche gemacht, indem die geltenden Konstitutionen entsprechend den Vorschlägen, die von den Ordensmitgliedern, ihren Gremien und Kommissionen gemacht worden sind, teilweise geändert werden. Diese Änderung steht in der Vollmacht des Generalkapitels bzw. mit Auftrag desselben in der Vollmacht der Generalleitung. Dann erst soll es zur endgültigen Festlegung kommen: es wird dann Sache der Generalkapitel sein, die künftigen Konstitutionen zu beschließen und dafür die Gutheißung der zuständigen Autorität zu erbitten. Zuständig ist dann bei Orden und Kongregationen des päpstlichen Rechts die Religiosenkongregation, bei Kongregationen des bischöflichen Rechts der Ortsbischof bzw. (bei mehrdiözesanen Kongregationen) die Gesamtheit der Bischöfe, in deren Sprengel Niederlassungen bestehen (cc. 488 n. 3, 495 § 2) ²²⁾.

Im übrigen aber ist auch mit definitiven neuen Statuten die Erneuerung noch nicht vollzogen; denn diese „kann nicht ein für allemal geschehen, sondern ist vielmehr beständig voranzutreiben, getragen vom Eifer der Mitglieder und von der Sorge der Kapitel und Oberen“ ²³⁾.

4. Die Ordensleitung und die Mitwirkung der Untergebenen an dieser

Eine gewisse Demokratisierung der klösterlichen Verbände kommt nicht nur durch die Minderung der Klassenunterschiede, sondern vor allem durch den Wunsch des Ordensdekrets n. 14, daß die Kapitel und die Ratskollegien je auf ihre Weise die sorgende Teilnahme aller Mitglieder am Wohl des ganzen Instituts zum Ausdruck bringen sollen. Die Ausführungsbestimmungen präzisieren das näherhin, daß die einzelnen Mitglieder wirksam Anteil haben sollen an der Wahl von Mitgliedern dieser Kapitel und Ratskollegien.

Auf der anderen Seite erscheint es dem Gesetzgeber notwendig, daß das Ordensobernamt wirksam und ohne Behinderung ausgeübt werden kann. Gerade die heutigen Verhältnisse dulden es nicht, daß der einzelne Ordensobere im Rahmen seiner Zuständigkeit ungenügende Vollmachten habe. Darum sollen die Oberen aller Grade entsprechende Vollmachten bekommen, damit nicht nutzlose und allzu häufige Rekurse an höhere Autoritäten notwendig sind. Der Hl. Stuhl ist hier selber mit gutem Beispiel vorangegangen und hat durch das päpstliche Reskript „Cum admotae“ vom 6. 11. 1964 den Generaloberen der Priesterverbände und den Abtpräsidien der monastischen Kongregationen²⁴⁾, durch Dekret der Religiosen-

²²⁾ Norm. II 8; Hanstein H., Ordensrecht ² 1958 33, 35.

²³⁾ Norm. II 19.

²⁴⁾ Commentarium pro Religiosis 46 1965 3—7.

Kongregation vom 31. 5. 1966 den Generaloberen der Laienverbände des päpstlichen Rechts ²⁵⁾ weitgehende Vollmachten übertragen.

Das gebietet aber auch, daß die höheren Ordensoberen ihrerseits nach dem Subsidiaritätsprinzip handeln: ein Hausoberer soll nicht für Lappalien die höhere Autorität angehen müssen, wenn eine Angelegenheit von ihm selbst erledigt werden kann ²⁶⁾.

II.

Die Ordensverpflichtungen

Was das kirchliche Tagzeitengebet betrifft, hat die Liturgie-Konstitution n. 98 erklärt, daß die Ordensleute auch dann das öffentliche Gebet der Kirche verrichten, wenn sie nur ein sog. „Kleines Offizium“ beten. Dennoch empfehlen die Ausführungsbestimmungen den klösterlichen Verbänden, daß sie das amtliche Tagzeitengebet ganz oder teilweise verrichten, damit sie noch inniger am liturgischen Leben der Kirche Anteil haben ²⁷⁾.

Unter den Frömmigkeitsübungen ist besonderer Wert auf die Betrachtung zu legen, welche einer Vielzahl von Gebetsverpflichtungen vorzuziehen ist, weil sie für die Verrichtung des Tagzeitengebets, für die eucharistische Frömmigkeit und für die Gesamtheit des geistlichen Lebens von besonderer Fruchtbarkeit ist. Dabei sollen die herkömmlichen kirchlichen Frömmigkeitsübungen weiterhin beibehalten werden. Ganz allgemein ist große Sorgfalt auf die Unterweisung der Ordensmitglieder im geistlichen Leben zu legen ²⁸⁾.

Die deutschen Bischöfe heben in der neuen kirchlichen Bußordnung, die sie im Hirtenschreiben zur Fastenzeit 1967 erlassen haben, an erster Stelle hervor: „Alle Gläubigen sind durch göttliches Gebot gehalten, Buße zu tun.“ Die Ordensleute sind mehr als die übrigen Gläubigen zu diesem Bußwerk verpflichtet. Freilich sind die Werke der Abtötung, wie sie in einzelnen Verbänden geübt werden, auf ihre Zeitgemäßheit zu überprüfen. Es gilt hier nicht allein Überlieferungen zu bewahren, vielmehr soll den Ordensmitgliedern die Möglichkeit gegeben sein, solche Bußwerke auch heute noch üben zu können; gerade Lebensart und -standard der Gegenwart bieten reiche Anregung für neue Weisen der Abtötung ²⁹⁾.

Das Gleiche gilt für eine zeitgemäße Beobachtung der Armutspflichtung. Im Geiste des Ordensdekrets n. 13 sollen die einzelnen

²⁵⁾ Commentarium pro Religiosis 47 1966 252—254.

²⁶⁾ Norm. II 18.

²⁷⁾ Norm. II 20.

²⁸⁾ Norm. II 21.

²⁹⁾ Norm. II 22.

Verbände, vor allem durch Verfügung ihrer Generalkapitel, dafür sorgen, daß diese Armut in zeitgemäßen Formen geübt und bezeugt werde ³⁰⁾.

Es kann künftig auch in klösterlichen Kongregationen der Eigentumsverzicht eingeführt werden: es ist Sache des Generalkapitels zu bestimmen, ob durch die Konstitutionen der Verzicht auf Privatvermögen, gegenwärtiges oder erst zu erwartendes, eingeführt werde; dabei kann näherhin bestimmt werden, ob ein derartiger Verzicht verpflichtend oder wahlweise, auch ob er vor Ablegung der lebenslänglichen Gelübde oder erst einige Jahre später zu leisten ist ³¹⁾.

Besondere Pflege soll dem gemeinschaftlichen Leben ange-deihen, was gerade in den Verbänden, die apostolisch tätig sind, dringlich ist ³²⁾. Die Tagesordnung wird in diesen Verbänden, oft im gleichen Haus, sehr variabel sein müssen. Immer aber muß dafür gesorgt werden, daß die Ordensleute außer für Gebet und Arbeit immer auch einige Zeit für sich selbst und ihre Erholung haben ³³⁾.

Den Generalkapiteln wird die besondere Aufgabe gestellt, jene Ordensmitglieder, die bisher einer zweiten Klasse (vgl. can. 558) zugehörten und als Laienbrüder, Laienschwestern oder sonstwie bezeichnet waren, stufenweise zu einer stärkeren Berechtigung und Mitverantwortung zu führen. Es soll ihnen mit der Zeit ein aktives Stimmrecht bei bestimmten Beschlüssen der Gemeinschaft und bei Wahlen eingeräumt werden, ja, in manchen Aufgabenbereichen sollen sie selbst wählbar sein. Auf diese Weise soll ihnen stärker zum Bewußtsein gebracht werden, daß Leben und Aufgaben der Kommunität ihre eigene Sache sei; insbesondere sollen dadurch Priester für die Aufgaben freigestellt werden, für die sie ihre Weihe empfangen haben ³⁴⁾.

Unter den Ordensverpflichtungen hat bereits das Ordensdekret n. 18 mit besonderer Betonung die Ausbildung und Weiterbildung der Ordensleute genannt. Was die Ausbildung der Ordenskleriker betrifft, sind gesonderte Normen nicht erforderlich, die Ausführungsbestimmungen verweisen auf die Normen des Priesterausbildungsdekretes „Optatum totius“ ³⁵⁾. Für die übrige Ausbildung werden von seiten des Hl. Stuhls keine detaillierten Normen gegeben, weil die Bedürfnisse jedes einzelnen Verbandes gemäß seiner Eigenart zu unterschiedlich sind ³⁶⁾. Es wird nur grundsätzlich gesagt, daß die Ausbildung und die Weiterbildung in jedem

³⁰⁾ Norm. II 23.

³¹⁾ Norm. II 24.

³²⁾ Norm. II 25.

³³⁾ Norm. II 26.

³⁴⁾ Norm. II 27.

³⁵⁾ Norm. II 34.

³⁶⁾ Norm. II 33.

klösterlichen Verband nach dem Noviziat mindestens auf die gesamte Frist der zeitlichen Gelübde auszudehnen ist, sowohl in Verbänden des beschaulichen Lebens als auch in den apostolisch tätigen, wo ja schon bisher im sog. Juniorat oder Scholastikat diese Spezialausbildung geboten wurde ³⁷⁾. Dabei ist es erwünscht, daß, wie die Grundausbildung im Noviziatshaus erfolgt, auch die Weiterbildung in besonderen Häusern erfolge, und zwar in geeigneter Verbindung von Theorie und Praxis, so daß der Einübung halber die jungen Ordensleute auch schon in diesem Stadium Arbeiten und Aufgaben übernehmen, die sie stufenweise in ihr künftiges Ordensleben einführen ³⁸⁾. Im Bereich von Ausbildung und Weiterbildung empfiehlt sich eine fruchtbare Zusammenarbeit unter den Ordensverbänden, da ja manch kleinere Verbände gar nicht das Personal für theoretische und praktische Weiterausbildung haben. Es wird sich daher nahelegen, daß für die Angehörigen verschiedener Ordensverbände gemeinsame Kurse eingerichtet oder Vorlesungen gehalten werden; man wird Dozenten gegenseitig austauschen oder etwa gar in gemeinsamer Zusammenarbeit und Finanzierung Lehranstalten einrichten, die von den Mitgliedern der verschiedenen Verbände besucht werden. Daß dabei jeder Verband seine verfügbaren Hilfsmittel auch für andere Verbände bereit hält, ist selbstverständlich ³⁹⁾. Da das Ausbildungswesen in der Gegenwart — auch außerhalb der klösterlichen Verbände — vom Fluß der gesellschaftlichen und technischen Entwicklung in eine stete Bewegung geraten ist, müssen hier zunächst ausreichende Erfahrungen gesammelt werden, bis man dann auch im einzelnen klösterlichen Verband darangehen kann, besondere Statuten für die Ausbildung und Weiterbildung auszuarbeiten ⁴⁰⁾.

III.

Die Organisation im Ordenswesen

Die klösterlichen Verbände, vor allem die Kongregationen, sind in den letzten 150 Jahren sehr zahlreich geworden. Das macht nötig, daß die Zusammenarbeit unter den klösterlichen Verbänden institutionell gesichert werden muß, daß aber auch, gerade in Hinsicht auf den heutigen Nachwuchsmangel, kleinere Verbände davor bewahrt werden müssen, daß sie mit schwindender Lebenskraft vor den übernommenen Aufgaben versagen.

Es wird deshalb in Einzelfällen, wie das Ordensdekret nn. 21, 22 schon erklärt hat, an die Aufhebung einzelner Institute und an geeignete Zusammenschlüsse zu denken sein.

³⁷⁾ Norm. II 35.

³⁸⁾ Norm. II 36.

³⁹⁾ Norm. II 37.

⁴⁰⁾ Norm. II 38.

Leider ist die Lebensfähigkeit manches Verbandes fraglich geworden. Das ist nicht zu übersehen, wenn ein Verband, gemessen an der Dauer seines Bestehens, nur wenige Mitglieder hat, wenn er seit Jahren keine Neuzugänge hat, wenn der größere Teil der Mitglieder im vorgerückten Alter steht ⁴¹⁾).

Nun kann aber eine Aufhebung oder ein Zusammenschluß nicht vom Schreibtisch aus geschehen; denn es geht ja immer um Menschen, die ihren Idealismus, ihre Arbeitskraft und ihre ganze religiöse Vitalität ihrer Kongregation zur Verfügung gestellt haben. Hier muß von außenher geholfen werden, damit derartige notwendige Eingriffe geistlich, psychologisch und auch rechtlich vorbereitet werden. Zu diesem Zweck wird sich in vielen Fällen nahelegen, daß kirchlicherseits ein geistlicher Assistent zur Hilfeleistung bereitgestellt werde, bei Verbänden des päpstlichen Rechts von der Religiösen-Kongregation, bei jenen des bischöflichen Rechts vom Bischof oder der Bischofskonferenz ⁴²⁾). Leitender Gesichtspunkt bei derartigen Eingriffen ist immer das Wohl der Kirche. Dabei muß freilich in gebührender Weise die Eigenart des einzelnen Verbandes berücksichtigt werden, so daß man bei Zusammenschlüssen immer nur jene Verbände vereinigen kann, die sich in ihrer Spiritualität und ihrer Betätigungsweise nahestehen. Unbedingt erforderlich ist auch die Wahrung der Freiheit der einzelnen Ordensmitglieder, die weder gezwungen werden können, einem Verband eingegliedert zu werden, für den sie ihre Profese nicht abgelegt haben, noch auch der Möglichkeit beraubt werden dürfen, innerhalb der Kirche Raum zu haben für ihr Bekenntnis zu den evangelischen Räten ⁴³⁾). Darum müssen die einzelnen Ordensmitglieder vor derartigen Aktionen gehört werden. Der Gesetzgeber übersieht die menschlichen Härten nicht, die mit derartigen Veränderungen verbunden sein können, und mahnt deshalb, daß „alles in Liebe geschehe“ ⁴⁴⁾).

Ein noch dringlicheres Anliegen ist die Zusammenarbeit unter den klösterlichen Verbänden und ihre Verbindung zum Hl. Stuhl und zu den örtlichen Oberhirten und den Bischofskonferenzen. Darum sollen Vereinigungen von Ordensoberen auf höchster Ebene zur Verfügung stehen, damit dieselben von der obersten Ordensbehörde, der Religiösen-Kongregation, um ihre Meinung befragt werden können und auf diese Weise eine innigere Beziehung zwischen Hirt und Herde bestehe ⁴⁵⁾). Zu diesem Zweck existiert die Römische Vereinigung der Generaloberen, deren Statuten am 2. 8. 1962 ⁴⁶⁾), und die Internationale Vereinigung der

⁴¹⁾ Norm. II 41.

⁴²⁾ Norm. II 39.

⁴³⁾ Norm. II 40.

⁴⁴⁾ Norm. II 41.

⁴⁵⁾ Norm. II 42.

⁴⁶⁾ Commentarium pro Religiosis 44 1963 228—232.

Generaloberinnen, deren Statuten am 8. 12. 1965 ⁴⁷⁾ von der Religiösen-Kongregation gutgeheißen worden sind. Auch in den einzelnen Ländern und Regionen sollen die nationalen Vereinigungen der höheren Ordensoberen und -oberinnen mit ihren Bischofskonferenzen vertrauensvoll zusammenarbeiten; gemeinsame Fragen sollen in gemischten Kommissionen zwischen den Bischöfen und den männlichen und weiblichen Ordensoberen behandelt werden ⁴⁸⁾.

IV.

Besondere Bestimmungen für die klausurierten Nonnen

Sowohl um der besonderen Bedeutung, welche das Heer von Beterinnen in den klausurierten Ordensfrauen für die Kirche Christi hat ⁴⁹⁾, als auch um der Besonderheit ihrer Verfassung und Organisation willen soll gesondert zusammengefaßt werden, was die Ausführungsbestimmungen des Hl. Stuhls für diese Ordensfrauen enthalten.

Auch hier wird eine Überarbeitung der Konstitutionen erforderlich sein. Vorarbeit hiefür sollen die einzelnen Konventskapitel, ja auch die einzelnen Nonnen leisten, indem sie ihre Stellungnahmen abgeben und ihre Vorschläge machen. Diese Nonnenklöster stehen meist ganz und gar vereinzelt da, nur lose in Föderationen mit anderen Klöstern verbunden, äußerst selten mit einer gemeinsamen obersten Autorität ausgestattet; denn entweder unterstehen diese Klöster dem örtlichen Bischof oder sie sind als exemte Nonnen einem Regularoberen unterstellt ⁵⁰⁾. Unseres Wissens kann nur ganz selten von einer Generalleitung eines Nonnenklösterverbandes gesprochen werden, möglicherweise etwa bei der durch Dekret der Religiösen-Kongregation vom 25. 3. 1955 errichteten Konföderation der Klöster des Ordens von der Heimsuchung Mariens ⁵¹⁾. In der Regel also wird es Sache eines Delegaten des Hl. Stuhls oder des Bischofs oder auch der gemäß der Apostolischen Konstitution „Sponsa Christi“ vom 21. 11. 1950 gebildeten Föderation sein, derartige Vorschläge zur Satzungsänderung einzuholen und zu sammeln ⁵²⁾. Es wird auch hier sich empfehlen, zunächst probeweise Veränderungen einzuführen, d. h. bestehende Konstitutionen zu ändern, teilweise außer Kraft zu setzen oder Neuerungen einzuführen. Dies kann entweder die Generaloberin eines solchen Nonnenordens oder der aufgestellte Delegat des Hl. Stuhls

⁴⁷⁾ Commentarium pro Religiosis 47 1966 114—120.

⁴⁸⁾ Norm. II 43.

⁴⁹⁾ Rundfunkansprachen Pius' XII. vom 19., 26. 7. u. 2. 8. 1958, AAS 50 1958 562—586; deutsche Übersetzung München 1958.

⁵⁰⁾ Scheuermann A., Die Exemption, Paderborn 1938 101—104.

⁵¹⁾ Uns im Manuskript vorliegend.

⁵²⁾ Norm. II 9.

genehmigen. Dabei muß immer auf die besondere geistige und seelische Situation der klausurierten Nonnen geachtet werden, für die Beständigkeit und Schutzbedürftigkeit von überragender Bedeutung sind ⁵³). Bei der endgültigen Festlegung der Konstitutionen jedenfalls müssen die einzelnen Klöster vorher gehört werden; die Generaloberin oder der Delegat des Hl. Stuhls hat für die Überarbeitung des Textes zu sorgen; die Entscheidung liegt beim Hl. Stuhl, welcher die Approbation erteilt ⁵⁴).

Die diesen Nonnen eigentümliche strenge Klausur muß gewertet werden als eine aszetische Einrichtung, welche zuvörderst mit der besonderen Berufung der Nonnen zusammenhängt, weil sie Zeichen, Schutz und besondere Form ihres Getrenntseins von der Welt darstellt ⁵⁵). Diese Nonnen müssen daher immer darauf achten, daß an einer tatsächlichen Trennung von der Außenwelt festgehalten werde. Die einzelnen Klöster können entsprechend ihrer Eigenart besondere Normen für diese räumliche Trennung in ihren Statuten näherhin festlegen ⁵⁶). Die von der päpstlichen Konstitution Pius' XII. „Sponsa Christi“ vom 21. 11. 1950 eingeführte „kleine päpstliche Klausur“ wird wieder abgeschafft, wohl deswegen, weil sich die näheren Bestimmungen für diese Klausur wegen der jeweils notwendigen Trennung zwischen Konvents- und Anstaltsbereich nicht einheitlich festlegen lassen, sondern in jedem Kloster gesondert normiert werden müssen. Infolgedessen sehen die Ausführungsbestimmungen nun vor, daß klausurierte Nonnen, welche äußere Apostolatswerke (z. B. Schulunterricht, Internatsbetreuung) übernommen haben, die Klausur, welche sie beachten können — unter grundsätzlicher Wahrung eines gewissen Maßes räumlicher Trennung von der Außenwelt — in ihren Konstitutionen näherhin festlegen. Die päpstliche Klausur, wie sie in den cc. 600—603 festgelegt ist, kann nur in den Nonnenklöstern eingehalten werden, welche der Beschaulichkeit leben und äußere apostolische Tätigkeit nicht ausüben ⁵⁷).

Ein besonderes Augenmerk ist bei den Nonnenklöstern auf die verschiedenen Klassen von Schwestern zu richten. Die alte Unterscheidung zwischen den Chorfrauen und den Laienschwestern, nachgebildet der Unterscheidung zwischen den Mönchsklerikern und den Mönchslaien, ist heute vielfach aufgegeben worden; dennoch kann auf die Unterscheidung zwischen den Nonnen, die den Chordienst verrichten, und jenen, welche in den verschiedenartigen klösterlichen Diensten stehen, nicht verzichtet werden. Es wird deshalb notwendig sein, daß in den Statuten des einzelnen Klosters die Chor- und Gebetsverpflichtungen näherhin

⁵³) Norm. II 10.

⁵⁴) Norm. II 11.

⁵⁵) Norm. II 30.

⁵⁶) Norm. II 31.

⁵⁷) Norm. II 32.

festgelegt werden ⁵⁸⁾. Die Außenschwestern dieser Nonnenklöster, vielfach Oblatinnen geheißen, werden der besonderen Obsorge der Hausoberin anempfohlen; diese Schwestern stehen ja nicht in einem kontemplativen Leben, sind keine Nonnen, trotzdem aber der Berufung und den Lebensnotwendigkeiten der Nonnen in besonderer Weise verbunden. Es gilt deshalb, sie für ihre Außentätigkeit, die sie als echte Ordensschwestern zu verrichten haben, entsprechend zu formen, sie aber in gleicher Weise in Verbindung mit der Nonnenkommunität zu halten ⁵⁹⁾. Es werden infolgedessen die Statuten für die Außenschwestern von Nonnenklöstern vom 16. 7. 1931 ⁶⁰⁾, welche diese Außenschwestern grundsätzlich vom Klausurbereich der Nonnen fernhalten, einer Modifikation bedürfen.

Zweiter Teil:

DIE BEZIEHUNGEN DER ORDENSLEUTE ZU DEN BISCHÖFEN ⁶¹⁾

I.

Grundsätze

1. Es sind zwei Fixpunkte, von denen aus die rechtliche Abgrenzung der Zuständigkeit von Bischöfen und Orden bestimmt ist.

a) Der eine Fixpunkt ist die Persönlichkeit des Bischofs, der das Haupt der Einzelkirche ist. Von seinem Amt sagt das Bischofsdekret des II. Vat. Konzils (n. 3): „Sie üben es einzeln für die ihnen zugewiesenen Teile der Herde des Herrn aus, indem jeder für die ihm anvertraute Teilkirche sorgt oder wenn mehrere zusammen bestimmte gemeinsame Anliegen verschiedener Kirchen besorgen.“

Als Vorsteher der hoheitlichen Gebietskörperschaft des Bistums ist der Ortsbischof Oberherr des gesamten öffentlichen kirchlichen Lebens und tritt damit durch die kirchenrechtlich längst festgelegten Beschränkungen der Exemtion (vgl. can. 615) in die Lebens- und Interessensphäre der Ordensleute ein. Die Kirchenkonstitution, welche die Aufgabe der Bischöfe (nn. 24—27), ihr Lehr-, Heiligungs- und Leitungsamt in grundsätzlichen Worten fixiert, sagt speziell von der Leitungsgewalt: „Kraft dieser Gewalt haben die Bischöfe das heilige Recht und vor dem Herrn die Pflicht, Gesetze für ihre Untergebenen zu erlassen, Urteile zu fällen und alles, was zur Ordnung des Gottesdienstes und des Apostolats gehört, zu regeln“ (n. 27).

⁵⁸⁾ Norm. II 28.

⁵⁹⁾ Norm. II 29.

⁶⁰⁾ Schaefer a.a.O. S. 1000—1018.

⁶¹⁾ Siehe dazu Gutiérrez L., De ratione Episcopos inter et Religiosos iuxta Conc. Vat. II. in: *Commentarium pro Religiosis* 47 1966 121—148; ders., *Criteria practica ad rationes inter Episcopos et Religiosos componendas*, in: *Commentarium pro Religiosis* 48 1967 19—31.

Von dieser grundsätzlichen Überlegung aus hat speziell das Bischofsdekret die Stellung des Ortsbischofs in seiner Diözese in nachdrücklicher Weise akzentuiert: „Die verschiedenen Formen des Apostolates sollen gefördert werden, ebenso — unter der Leitung des Bischofs — die Abstimmung aller Apostolatswerke aufeinander und ihre innige Verbindung in der ganzen Diözese oder in ihren besonderen Gebietsteilen. Dadurch werden alle Unternehmungen und Einrichtungen, ob sie nun die Katechese, die Mission, die Caritas, die sozialen Fragen, die Familien, die Schulen oder irgendein anderes pastorales Ziel betreffen, zu einer einheitlichen Aktion zusammengefaßt. So tritt die Einheit der Diözese zugleich auch klarer in Erscheinung“ (n. 17).

Wo immer also die Ordensleute wirken, ist davon auszugehen, daß den einzelnen Bischöfen die Sorge für die Teilkirche anvertraut ist (Bischofsdekret n. 11), sie hier die Frohbotschaft in Predigt, katechetischer Unterweisung, Schulen usw. zu verkündigen haben (nn. 12—14), daß ihnen die Leitung, Förderung und Aufsicht des gesamten liturgischen Lebens übergeben ist, auch die Führung zur Vollkommenheit, so daß Kleriker, Ordensleute und Laien diesbezüglich der Obsorge des Bischofs überantwortet sind (n. 15), was freilich nur die Hirtenverantwortlichkeit der Bischöfe bezeichnet, ohne die Initiative einseitig auf sie zu verlagern; denn das Bischofsdekret sagt ausdrücklich, daß die Aktivität und Initiative der untergebenen Kirchenglieder nicht behindert werden darf: „Bei der Wahrnehmung dieser Hirten Sorge mögen sie den Gläubigen ihren Anteil belassen und deren Pflicht und Recht anerkennen, aktiv am Aufbau des mystischen Leibes Christi mitzuwirken“ (n. 16).

Die Mehrung der Bischofsautorität führt freilich zu einer Überlastung der Bischöfe, die notwendig zu einer Ausdehnung der bischöflichen Bürokratie führt. Dieser, nicht den Bischöfen gegenüber, muß an die Eigenständigkeit und das Initiativrecht der klösterlichen Verbände erinnert werden. Nachdem auf diese Weise die Bischöfe Erstverantwortliche der kirchlichen Aktivität in Seelsorge, Apostolat und Caritas sind, sind die Ordensleute darin ihre Mitarbeiter. Das ist von den Ordenspriestern gesagt im Bischofsdekret n. 28: „Es haben alle Priester, die Diözesan- wie die Ordensgeistlichen, mit dem Bischof an dem einen Priestertum Christi und dessen Ausübung Anteil und werden so zu umsichtigen Mitarbeitern des Bischofsstandes bestellt.“

Ebenso ist es ausgesprochen im Bischofsdekret n. 34: „Die Ordensgeistlichen werden zum priesterlichen Dienst geweiht, damit auch sie umsichtige Mitarbeiter des Bischofsstandes sind. Sie können heute, angesichts der wachsenden Notlage der Seelen, den Bischöfen noch größere Hilfe leisten. Deshalb muß man sie in einem wahren Sinne als zum Klerus der Diözese gehörend betrachten, insofern sie unter der Autorität der geweihten Oberhirten Anteil an der Seelsorge und an den Werken des Apostolats haben.“

In die Mitarbeiterschaft sind aber auch die Laienmitglieder der klösterlichen Verbände gerufen, die Brüder und Schwestern unserer Orden und Kongregationen, wie im Bischofsdekret n. 33 gesagt wird: „Alle Ordensleute, zu denen im folgenden auch die Mitglieder der übrigen Institute zählen, die sich zu den evangelischen Räten bekennen, haben entsprechend der ihnen je eigenen Berufung die Pflicht, mit großem Eifer am Aufbau und Wachstum des ganzen mystischen Leibes Christi und am Wohl der Teilkirchen mitzuwirken.“

Ebenso im Bischofsdekret n. 34 Abs. 2: „Auch die anderen Ordensleute, Männer wie Frauen, gehören in einer besonderen Weise zur Familie der Diözese. Auch sie leisten der heiligen Hierarchie große Hilfe, und sie können und müssen diese Hilfe, weil die Anforderungen des Apostolats gewachsen sind, von Tag zu Tag mehr leisten.“

So stehen also auch die Ordensleute, unbeschadet der ihnen eigenen Welt, im Dienste der einheitlichen Bistumsordnung, sie sind den Bischöfen in Gehorsam und Ehrfurcht ergeben und halten sich als deren Gehilfen in der seelsorgerlichen, sozialen, caritativen, bildnerischen Tätigkeit, in der Gesamtheit des Apostolats also, zur Verfügung.

b) Der zweite Fixpunkt, von dem jede derartige Überlegung ausgehen muß, ist das unbedingt erforderliche Eigenleben des einzelnen klösterlichen Verbandes und die Einheit der klösterlichen Ordnung. Klösterliche Verbände sind nicht einfach leichthin ausschöpfbare Reservoirs für apostolische Hilfskräfte, sondern müssen zuerst geistig lebendige Gemeinschaften sein, in denen aus echten Idealen gelebt wird. Ohne ihre Spiritualität, ohne ihre echte Gemeinschaftlichkeit und Familiarität wären sie bloße geistliche Ledigenheime ohne langen Bestand. Wenn die apostolische und caritative Tätigkeit zum eigentlichen Wesen des Ordenslebens gehört, die den Religiösen als das ihr eigentümliche Liebeswerk von der Kirche anvertraut ist und die sie im Namen der Kirche auszuüben haben ⁶²⁾, dann kann das in legitimer Weise nur geschehen in voller Bejahung der Wirklichkeit und der Eigenart des einzelnen klösterlichen Verbandes. Das ist im Bischofsdekret n. 35 Ziff. 1 zweimal hervorgehoben ⁶³⁾, in Ziff. 2 ist betont: „Diejenigen Ordensleute aber, die in das äußere Apostolat gesandt sind, müssen vom Geist des eigenen Ordens beseelt sein und der klösterlichen Observanz und der Unterwerfung unter ihre eigenen Obern treu bleiben. Die Bischöfe sollen es nicht unterlassen, diese Pflicht einzuschärfen.“

Darum braucht jeder klösterliche Verband seine Autonomie. Die Einheit der klösterlichen Ordnung muß gewahrt, die Untergebenheitsver-

⁶²⁾ Ordensdekret n. 8.

⁶³⁾ salva, inspecta Instituti indole.

hältnisse der einzelnen Ordensleute klargestellt und die Gefahr gebannt werden, daß durch außerklösterliche Einflüsse die klösterliche Disziplin beeinträchtigt werde.

Von hier aus muß man verstehen, warum das in Geschichte und Gegenwart nicht unangefochtene Institut der Exemption vom II. Vat. Konzil erneut bestätigt worden ist. Dafür sind zwei Gründe angegeben: 1. Die Ordensleute sollen in ihrer Tätigkeit dem Papst zur Verfügung sein ⁶⁴⁾, 2. die innere Ordnung des einzelnen klösterlichen Verbandes soll durch die Ordinariuseigenschaft der höheren Ordensoberen und die Exemption gesichert werden, wie es im Bischofsdekret n. 35 Ziff. 3 gesagt ist: „Die Exemption, durch die der Papst oder eine andere kirchliche Obrigkeit die Ordensleute an sich zieht und von der Jurisdiktion der Bischöfe ausnimmt, betrifft vor allem die innere Ordnung der Verbände. Dadurch soll erreicht werden, daß in ihnen alles besser aufeinander abgestimmt und verbunden ist und so für das Wachstum und den Fortschritt im klösterlichen Lebenswandel gesorgt ist.“

Ob man nun von der Exemption oder der Autonomie der klösterlichen Verbände spricht ⁶⁵⁾, immer geht es um ihre Einheit, ihre Selbständigkeit, um die Sicherstellung der klösterlichen Eigenart. Wo die Ordensleute freilich in den Zuständigkeitsbereich des Bischofs treten, wo also gewissermaßen aus dem geschützten Innenbereich des Klosters die Aktivität und Lebendigkeit nach außenhin wirksam wird, da haben sie dem Bischof zu gehorchen.

In dieser Begegnung von Bischof und Ordensleuten erwächst nun der doppelte Interessenraum, mit dem sich die rechtliche Regelung des Codex Iuris Canonici schon sehr eingehend befaßt hat, so daß das II. Vat. Konzil in den näheren Nuancierungen, die sich aus der neuen Schwerpunktverlagerung zur Diözese hin ergeben, auf beste Grundlagen aufbaute. Im Bischofsdekret behandeln die nn. 33—35 diesen doppelten Interessenraum; in den Ausführungsbestimmungen des Motuproprios „Ecclesiae Sanctae“ vom 26. 8. 1966 ist sub I nn. 22—40 die rechtliche Regelung getroffen, die bis zur Ausarbeitung des neuen Codex Iuris Canonici praktisch bestimmend sein wird und die in manchen Punkten beträchtlich über die Regelung des CIC hinausgeht.

II.

Allgemeine Normen

Den Vorschriften, die in den Ausführungsbestimmungen enthalten sind, werden zunächst einige allgemeine Normen vorangestellt, nämlich:

⁶⁴⁾ Kirchenkonstitution n. 45; auch Ansprache Pauls VI. vom 25. 5. 1964 AAS 56 1964 570—571.

⁶⁵⁾ Den wesentlichen Unterschied zwischen Exemption und Autonomie wird man dabei nicht übersehen dürfen.

a) Die Normen sind allgemein gültig, d. h. sie gelten für alle Ordensleute, Männer und Frauen, jedweden Ritus, wobei bei orientalischen Riten noch die Rechte der Patriarchen zu beachten sind, die von diesen Vorschriften nicht berührt werden ⁶⁶).

b) Besondere Normen gelten für den interrituellen Verkehr, so daß Ordensleute, auch exemte, wenn sie unter Gläubigen eines anderen Ritus wirken, dem Oberhirten dieses Ritus in ihrer äußeren Wirksamkeit unterstellt sind; finden sich am Ort Oberhirten mehrerer Riten, so kommt deren Oberhirten gemeinsam das Recht zu, verbindliche Normen zu erlassen ⁶⁷).

c) Hinsichtlich der Wirksamkeit der Ordensleute in den Missionsgebieten wird zusätzlich verwiesen auf besondere Statuten, die vom Hl. Stuhl hinsichtlich des Verhältnisses zwischen Ordensoberen und Missionsoberhirten erlassen oder wenigstens gutgeheißen sind ⁶⁸).

d) Wenn im folgenden von der Autorität des Ortsbischofs über die Ordensleute, die in der Diözese Dienste ausüben, die Rede ist, so sind all diese Normen auch auf gleichartige Dienste auszudehnen, die im überdiözesanen Bereich (Bereich der Bischofskonferenz) ausgeübt werden ⁶⁹).

Im einzelnen behandeln die Ausführungsbestimmungen die Ordensleute sowohl in ihrer bloßen Existenz im Diözesanbereich als auch in den verschiedenen Tätigkeiten, die sie in Gottesdienst, Seelsorge, Pfarrtätigkeit, Vereinsbetreuung und schließlich in den verschiedenen Werken sozialer, bildnerischer und caritativer Art verrichten.

III.

Die Ordensleute im Diözesanbereich

Die Ordensleute sind bereits durch ihre bloße Existenz im Diözesanbereich, noch vor Ausübung irgendwelcher geistlicher oder apostolischer Tätigkeit, dem Bischof als dem Oberherrn des öffentlichen kirchlichen Lebens unterstellt. Das gilt auch für Exemte, so daß zahlreiche Einschränkungen der Exemption bereits von hier aus bedingt sind ⁷⁰). Ordensleute sind an die allgemeinen Verpflichtungen der Kleriker gehalten (can. 592), was vom Ortsoberhirten gegebenenfalls urgirt werden muß, selbst bei exemten, die ähnlich wie die bistumsfremden Geistlichen sich auch an

⁶⁶) Norm. I 22.

⁶⁷) Norm. I 23.

⁶⁸) Norm. I 24; maßgeblich ist insbesondere die Instruktion der Propagandakongregation vom 8. 12. 1929 AAS 22 1930 111—115.

⁶⁹) Norm. I 40.

⁷⁰) Scheuermann A., Die Exemption, Paderborn 1938 126—132.

gewisse Diözesangesetze zu halten haben, wenn diese der öffentlichen Ordnung dienen oder die Förmlichkeit von Rechtsgeschäften festlegen (can. 14 § 1 n. 2) ⁷¹⁾.

Daraus folgt nun eine besondere Form der Zuständigkeit des Ortsbischofs oder der Bischofskonferenz, Gesetze, Dekrete und Weisungen zu erlassen

a) hinsichtlich der geistlichen Gewandung:

Grundsätzlich ist für das Tragen des Ordensgewandes das allgemeine und das klösterliche Sonderrecht maßgeblich (can. 596), so daß für etwaige Dispensen der höhere Ordensobere zuständig ist. Soweit aber ein Befremden der Gläubigen verhindert werden muß, ist es Sache des Ortsbischofs oder der Bischofskonferenz zu verbieten, daß Geistliche, mögen sie dem Welt- oder dem Ordensstand zugehören, ja selbst exempt sein, in der Öffentlichkeit laikale Gewandung tragen. Es handelt sich hier um ein Verbotrecht, nicht um ein Weisungsrecht: positive Weisungen hinsichtlich des Tragens des Ordensgewandes kommen den Ordensoberen, nicht dem Bischof zu. Es handelt sich außerdem um ein Recht, das dem Bischof nur hinsichtlich der Kleriker, nicht der Laien zusteht. Es handelt sich schließlich um ein beschränktes Verbotrecht: der Bischof kann das Tragen laikaler Gewandung verbieten, nicht aber das Tragen der Ordensgewandung in der Öffentlichkeit ⁷²⁾.

b) hinsichtlich öffentlicher Schaustellungen:

Schon bisher ist gemäß can. 140 den Klerikern verboten, an Schauspielen, Theatern, Bällen und Aufzügen teilzunehmen, wenn diese für Kleriker ungeziemend sind oder die Anwesenheit von Klerikern, besonders in öffentlichen Theatern, Ärgernis verursacht. Diesbezüglich kommt es ja überwiegend auf örtliche Gewohnheiten und Auffassungen an, so daß entsprechende Anordnungen des Bischofs oder der Bischofskonferenz auch für Ordensleute verbindlich sind ⁷³⁾.

c) hinsichtlich der Zugehörigkeit oder Mitarbeit bei verdächtigen Vereinen:

Schon bisher sind alle Gläubigen gewarnt, verdächtigen Vereinen zuzugehören (can. 684). Wenn der Bischof oder die Bischofskonferenz diesbezüglich für ihren Bereich eine Warnung aussprechen, sind auch die Ordensleute, selbst die exempten, daran gehalten ⁷⁴⁾.

⁷¹⁾ Hofmann K., Die Rechtsverhältnisse eines außerhalb seines Heimatbistums wohnenden Geistlichen, in: Festschrift Eduard Eichmann, Paderborn 1940, 419—434.

⁷²⁾ Norm. I 25 § 2 d. Wegen der in can. 19 gebotenen strikten Interpretation können wir uns der weiten Auslegung von Israel P. in dieser Zeitschrift oben S. 3 nicht anschließen.

⁷³⁾ Norm. I 25 § 2 b.

⁷⁴⁾ Norm. I 25 § 2 c.

d) hinsichtlich des öffentlichen Gebrauchs der sozialen Kommunikationsmittel:

Gemäß dem Dekret über die sozialen Kommunikationsmittel (Presse, Film, Rundfunk, Fernsehen und ähnliche moderne Einrichtungen, s. dort n. 1) werden sowohl der Hl. Stuhl als auch die Bischöfe Einrichtungen treffen, welche diese Kommunikationsmittel überwachen, sie fördern, ihre Tätigkeit koordinieren (s. dort nn. 19, 20), welche insbesondere auch zur Gewissensbildung der Gläubigen beim Gebrauch dieser Kommunikationsmittel mitwirken und überhaupt alle diesbezügliche Mitarbeit der Katholiken und zu Gunsten der Katholiken leiten und fördern (s. d. n. 21). Der öffentliche Gebrauch der Kommunikationsmittel steht im Gegensatz zum privaten Gebrauch: dem Hören, Sehen, Lesen usw. des einzelnen Gläubigen. Öffentlicher Gebrauch ist jeder Gebrauch, wodurch öffentliche Meinung gebildet wird. Hier gilt das Wort aus dem Dekret über die sozialen Kommunikationsmittel: „Eine besondere Verantwortung für die sozialen Kommunikationsmittel tragen die Journalisten, Schriftsteller, Schauspieler, Regisseure, Produzenten, Geldgeber, Verleiher, Theaterleiter, Agenten, Kritiker und überhaupt alle, die irgendwie bei Produktion und Verbreitung sozialer Kommunikationsmittel beteiligt sind“ (n. 11).

Soweit Ordensleute, auch exemte, an dieser „Handhabung“ (das nämlich ist beim öffentlichen Gebrauch gemeint) der genannten Kommunikationsmittel mitwirken, können sie das nur tun im Rahmen auch für sie verbindlicher Weisungen des Ortsbischofs oder der Bischofskonferenz, weil sie auch hier in einen Bereich hineinwirken, in dem den Bischöfen als den Lehrern ihrer Gläubigen der primäre Auftrag zukommt.

e) hinsichtlich der Sammlungstätigkeit:

Schon bisher war die Sammlungstätigkeit der klösterlichen Verbände, soweit es sich um die sog. Mendikation handelt, eindeutig auch von der bischöflichen Bestimmung oder Mitbestimmung abhängig (can. 621 f.). Schon bisher war alle private Sammlungstätigkeit zu Gunsten frommer oder kirchlicher Zwecke, Einrichtungen oder Anstalten erlaubnispflichtig (can. 1503). Es ist also nichts Neues, wenn nun näherhin bestimmt wird, daß es Sache der nationalen Bischofskonferenz sei, nach Anhörung der interessierten Ordensoberen verbindliche Normen für die Almosensammlung aufzustellen ⁷⁵⁾. Das gilt auch für die Sammlungen der eigentlichen Mendikanten; freilich darf dabei deren in can. 621 garantiertes Mendikationsrecht nicht beeinträchtigt werden. Da die Bettelformen sich modernisiert haben und Almosen nicht nur von Tür zu Tür, sondern auch durch öffentlichen Anruf, sei es durch Presse oder Funk, sei es durch Bettelbriefaktionen, gesammelt werden, wird nunmehr neuerdings vorgeschrie-

⁷⁵⁾ Norm. I 27 § 1.

ben, daß diesbezüglich Ordensleute der Zustimmung jener Ortsbischöfe bedürfen, in deren Bereich solche Sammlungen veranstaltet werden ⁷⁶⁾.

f) hinsichtlich der Aufhebung einer klösterlichen Niederlassung:

Während nach can. 498 bei Aufhebung eines exemten Klosters keine Befragung des Ortsoberhirten gefordert ist (was angemessen wäre, weil der Ortsoberhirte auch zur Errichtung eines solchen Klosters seine schriftliche Zustimmung erteilt, can. 497 § 1), ist nunmehr ausdrücklich bestimmt, daß außer der Genehmigung des Hl. Stuhls auch die vorherige Befragung des Ortsoberhirten erforderlich ist, wenn die Niederlassung eines exemten klösterlichen Verbandes aufgehoben werden soll ⁷⁷⁾. Damit ist eine Gesetzeslücke ausgefüllt.

Wichtig ist in heutiger Zeit eine Regelung hinsichtlich der Aufhebung von Niederlassungen überhaupt, die ja leider des Personalmangels wegen häufig erforderlich ist. Darum wünscht der Gesetzgeber, daß die Ordensoberen bei Aufhebung eines Klosters oder einer klösterlichen Anstalt nicht voreilig handeln; sie sollen dabei bedenken, daß ihre Verbände im Dienst nicht nur des gesamten mystischen Leibes Christi, sondern auch der einzelnen Diözesen stehen ⁷⁸⁾. Die Oberhirten ihrerseits werden aufgefordert, den Ansuchen von Ordensoberen wohlwollend zu begegnen, wenn diese, vor allem wegen Personalmangel, um Zustimmung zur Aufhebung einer Niederlassung oder Anstalt bitten ⁷⁹⁾.

IV.

Der Gottesdienst der Ordensleute

Daß aller öffentlicher Gottesdienst im Hoheitsbereich des Bischofs steht, ist klar, weil ja die Teilnehmer am öffentlichen Gottesdienst Untergebene des Bischofs sind und der Bischof Mittelpunkt des gottesdienstlichen Tuns in seinem Sprengel ist ⁸⁰⁾. Auf der anderen Seite kommt vielen klösterlichen Verbänden ein eigentümliches Recht zum Gottesdienst zu, weil ja can. 497 § 2 schon bestimmt, daß die kirchliche Genehmigung der Klostergründung für Priesterordensverbände das Recht auf eine Kirche oder eine öffentliche Kapelle, sowie das Recht auf die öffentliche Gottesdienstfeier daselbst in sich schließt und von der Niederlassungsgenehmigung nicht ausgeschlossen werden darf.

⁷⁶⁾ Norm. I 27 § 2.

⁷⁷⁾ Norm. I 34 § 1; dazu Israel P. in dieser Zeitschrift oben S. 11.

⁷⁸⁾ Norm. I 34 § 2.

⁷⁹⁾ Norm. I 34 § 3.

⁸⁰⁾ Liturgische Konstitution n. 41.

Die gottesdienstliche Oberhoheit des Ortsbischofs schließt in sich:

a) **a l l g e m e i n :**

Ordensleute, auch exemte, haben die bischöflichen Gesetze und Dekrete für die Gottesdienstfeier in ihren Kirchen, öffentlichen und halböffentlichen Oratorien, zu beachten, wenn dort für gewöhnlich Gläubige den Gottesdienst mitfeiern. Unbeschadet bleibt das Recht einzelner Ordensverbände auf den eigenen Ritus ⁸¹⁾. In gleicher Weise dürfen durch derartige bischöfliche Normen das kirchliche Tagzeitengebet im klösterlichen Chor und andere gottesdienstliche Funktionen, die einem klösterlichen Verband eigentümlich sind, nicht beeinträchtigt werden, was wohl gebietet, daß im Streitfalle die Zeitfestsetzung und auch die Gestaltung dieses Tagzeitengebets usw. keinesfalls ohne Einvernehmen zwischen Bischof und Ordensoberen normiert werden können ⁸²⁾.

b) in allen klösterlichen Kirchen und Oratorien, die tatsächlich dauernd Gläubigen offenstehen, müssen, wenn der Ortsbischof es anordnet,

1. die bischöflichen Dokumente (Hirtenbriefe, Fastenverordnungen) öffentlich verlesen,
2. katechetische Unterweisungen abgehalten,
3. bischöfliche Kollekten für pfarrliche, diözesane und überdiözesane Zwecke durchgeführt und deren Erträgnis der bischöflichen Kurie übersandt werden ⁸³⁾.

Bedeutend erweitert ist nunmehr das bischöfliche Recht zur Visitation von Ordenskirchen und -oratorien, gerade in Hinsicht auf die Exemten ⁸⁴⁾: der Bischof kann diese gottesdienstlichen Räume der Ordensleute, auch der exemten, wenn dort für gewöhnlich Gläubige Zutritt haben, in Hinsicht auf die Beobachtung der allgemeinen Gesetze und der bischöflichen Dekrete für den Gottesdienst visitieren; werden bei dieser Visitation Mißbräuche festgestellt, so ist der Ordensobere aufzufordern, sie abzustellen; wenn dies vergeblich ist, kann der Bischof kraft eigener Autorität Ab-

⁸¹⁾ Wir meinen nicht, daß der Sonderritus einzelner Orden „nur im internen Klosterbereich“ angewendet werden dürfe (dieser Auffassung ist Israel P. in dieser Zeitschrift oben S. 4); in Norm. I 26 ist nur daran erinnert, daß der Sonderritus ein Privileg der Kommunität, nicht ein persönliches Privileg des einzelnen Religiösen ist; es kann also nur dort gebraucht werden, wo die Kommunität existiert, nicht auch dort, wo der einzelne Religiöse zufällig zelebriert, — in der Regel also in den Kirchen und Oratorien des Ordens. Eine Einengung dieser Sonderriten würde der Liturgischen Konstitution n. 38 widersprechen.

⁸²⁾ Norm. I 26; vgl. auch cc. 1171, 609 § 3.

⁸³⁾ Norm. I 37.

⁸⁴⁾ Bisher cc. 615, 1171, 1261 § 2; vgl. Scheuermann a.a.O. 107 f.

hilfe schaffen ⁸⁵⁾. Diese Erweiterung des Visitationsrechtes ist in dem vermehrten Weisungsrecht des Bischofs in gottesdienstlicher Hinsicht begründet ⁸⁶⁾.

V.

Grundregel für die Seelsorgs- und Apostolats- tätigkeit der Ordensleute

Über den gottesdienstlichen Raum hinaus wirken die Ordensleute in der Seelsorge und in der Mitarbeit an jedweder äußeren Aktivität der Kirche. All diese Tätigkeit wird heute vielfach zusammengefaßt unter dem Begriff des Apostolats, das ein Apostolat der Kleriker und der Laien sein kann und als letztes Ziel die „ununterbrochene Fortführung der von Christus am Altar des Kreuzes begonnenen Erlösung des Menschengeschlechtes“ ⁸⁷⁾ anstrebt. Ohne auf die Mehrdeutigkeit, besser die Mehrverständlichkeit des Begriffes „Apostolat“ eingehen zu wollen ⁸⁸⁾, kann gesagt werden, daß in den Ausführungsbestimmungen der gesamte Tätigkeitsbereich, der über den Gottesdienst hinausgeht, zusammengefaßt ist in den Worten „sacri apostolatus exercitium“ (= Ausübung der Seelsorge im gewöhnlichen Verständnis) und „actio pastoralis et socialis“ (=jedwede Ausstrahlung der kirchlichen Lebendigkeit in sozialer, caritativer, bildnerischer, missionarischer Hinsicht) ⁸⁹⁾.

Diesbezüglich ist gesagt, daß alle Ordensleute, auch die exemten, an die Gesetze, Dekrete und Weisungen des Ortsbischofs gehalten sind, welche sich mit Tätigkeiten befassen, die der Seelsorge oder den erwähnten kirchlichen Aktivitäten zugehören. Der Bischof kann hier sowohl Weisungen als auch Empfehlungen aussprechen, die um der Einheit der kirchlichen Führung willen von den Ordensleuten in gleicher Weise wie von allen anderen kirchlichen Mitarbeitern zu beachten sind, die im Territorium des Bischofs tätig werden.

Hier liegt die umfassende Norm vor, die angewandt auf die Tätigkeit in der Pfarrei, in Anstalten, Schulen, Vereinsbetreuung, als Grundregel betrachtet werden muß, die dann Platz greift, wenn spezielle Normen nicht vorhanden sind oder zu sein scheinen.

VI.

Die Pfarrtätigkeit der Ordensleute

Das allgemeine kirchliche Recht kennt im Ordensbereich nur die Form der vermögensrechtlichen und der vollen Inkorporation von Pfarreien (can.

⁸⁵⁾ Norm. I 38.

⁸⁶⁾ Gutiérrez L., in: Comm.pro Rel. 48 1967 28.

⁸⁷⁾ Pius XII. AAS 41 1949 625.

⁸⁸⁾ Vgl. Klostermann F., Art. „Apostolat“ in: LThK² I 755—757.

⁸⁹⁾ Norm. I 25 § 1.

1425). Ohne daß die sog. anvertraute Pfarrei, bei der keine Inkorporation erfolgt, im kirchlichen Recht ausdrücklich umschrieben wäre, ist diese dennoch auch bereits vorgesehen, z. B. in can. 630 § 1 ⁹⁰⁾.

a) Die sehr viel häufigere Form der anvertrauten Pfarrei hat nun neuestens eine ausdrückliche Normierung erfahren: der Ortsoberhirte kann aus eigener Autorität, d. h. ohne Genehmigung des Hl. Stuhls, wenn der Ordensobere zustimmt (hier kann freilich u. U. ein Vorbehalt des Ordensgenerals sonderrechtlich bestehen), eine Pfarrei einer klösterlichen Verbandseinheit (Kloster, Provinz, Gesamtverband) anvertrauen, und zwar sowohl in einer weltgeistlichen Pfarrkirche als auch in der Klosterkirche, die gleichzeitig zur Pfarrkirche erhoben wird. Diese Anvertrauung kann unwiderruflich für immer oder widerruflich auf begrenzte Zeit geschehen. Ausdrücklich vorgeschrieben ist, daß zwischen dem Oberhirten und dem zuständigen Klosteroberen ein Vertrag geschlossen wird, in welchem alle Einzelheiten geregelt sind; speziell ist verlangt, daß in diesem Vertrag die zu erfüllende Verpflichtung umschrieben, der Personalbedarf festgelegt und die wirtschaftlichen Angelegenheiten geregelt werden; letzteres verlangt Bestimmungen über das Vermögen der Pfarrei (Pfarrkirchenstiftung, Pfarrkirchenpfründe) und dessen Verwaltung, sowie über das vom klösterlichen Verband zu empfangende Entgelt ⁹¹⁾.

b) Neben der Form der einem Kloster anvertrauten Pfarrei ist noch die andere Weise der Versorgung einer Pfarrei vorgesehen: diese wird nicht einem klösterlichen Verband übergeben, vielmehr wird nur ein einzelner Ordensmann zum Pfarrer einer weltgeistlichen Pfarrei bestellt. Der Ortsbischof kann, die Zustimmung des Ordensoberen vorausgesetzt, einen Ordensmann zum Pfarrer einer derartigen Pfarrei bestellen, so daß dieser in keiner anderen Funktion als jeder weltgeistlicher Pfarrer steht. Auch in diesem Falle muß ein besonderer Vertrag zwischen Bischof und Ordensoberen erfolgen ⁹²⁾.

VII.

Die Vereinsbetreuung der Ordensleute

Alle kirchlichen Vereinigungen stehen unter der Jurisdiktion und Aufsicht des Ortsoberhirten (can. 690 § 1), weil ja die Mitglieder eines kirchlichen Vereins in aller Regel Untergebene des Bischofs sind. Auf der anderen Seite kommt den Ordensleuten in der Pflege und Führung der kirchlichen Vereinigungen, Drittorden, Bruderschaften usw. nicht bloß großes historisches Verdienst, sondern in der Gegenwart auch eine vielfältige, seelsorglich bedeutsame Tätigkeit zu.

Diese kirchlichen Vereinigungen, die unter Führung und Leitung eines

⁹⁰⁾ Fehring A., Die Klosterpfarre, Paderborn 1958 bs. 48—82.

⁹¹⁾ Norm. I 33 § 1.

⁹²⁾ Norm. I 33 § 2.

klösterlichen Verbandes stehen, ob nun von diesem selbst, vom Hl. Stuhl oder kraft bischöflicher Autorität errichtet, sind der Jurisdiktion und Aufsicht des Ordinarius unterstellt, und zwar nach Norm des Rechts, d. h. nach Norm des can. 690 § 1, so daß also auch weiterhin noch bezüglich jener Vereinigungen, welche exemte Ordensleute kraft apostolischen Privilegs in ihren Ordenskirchen errichtet haben, die Visitationsbeschränkung nach can. 690 § 2 bestehen bleibt ⁹³⁾).

Hier liegt also keine Neueinführung vor, ebensowenig darin, daß in derartigen kirchlichen Vereinigungen, wenn diese äußere Apostolatswerke oder die Gottesdienstfeier zum Ziel haben, jene Vorschriften einzuhalten sind, welche der Ortsoberhirte oder die Bischofskonferenz auf Grund ihrer legitimen Zuständigkeit hierfür erlassen ⁹⁴⁾).

VIII.

Apostolische Tätigkeiten der Ordensleute

Das vielfältige Apostolatswerk, wie es klösterliche Verbände in Schule, Erziehung, Caritas, innerer und äußerer Mission, Volksbildung, Presse usw. ausüben, steht immer im Dienste der Teilkirche, in deren Raum es gewirkt wird. In den Ausführungsbestimmungen ist dieses Werk bezeichnet mit „opera“, worunter Tätigkeiten, Einrichtungen, Anstalten mit den genannten Zielsetzungen zu verstehen sind. Dafür werden folgende Normen gegeben:

a) Das Ordensdekret (nn. 2,8,20) hat den Ordensleuten ans Herz gelegt, daß zur Erneuerung auch die Besinnung auf die ordenseigene Tätigkeit gehöre. Dementsprechend wird erneut die Bedeutung der ordenseigentümlichen Tätigkeit hervorgehoben ⁹⁵⁾). Es handelt sich hier um jene Tätigkeiten, die der klösterliche Verband mit Gutheißung des Hl. Stuhls entweder stiftungsgemäß oder auf Grund erprobter Tradition übernommen hat und in seinem Sonderrecht (Regel, Konstitutionen usw.) normiert vorfindet. Bezüglich dieser ordenseigentümlichen Tätigkeit ist gesagt, daß die Ordensleute sie mit Eifer ausüben sollen, wobei sie insbesondere die geistlichen Bedürfnisse ihres Bistums im Auge behalten und in einträchtiger Zusammenarbeit mit dem Diözesanklerus und anderen Verbänden und Anstalten gleichgerichteter Art stehen mögen.

Norm soll also, schon um der Wahrung des klösterlichen Profils willen, die ordenseigentümliche Tätigkeit sein, — eine Norm, die freilich Ausnahmen zuläßt: die unmittelbaren Bedürfnisse der einzelnen Diözese können auch einmal dazu zwingen, daß ein Verband oder ein Kloster sich

⁹³⁾ Norm. I 35 Abs. 1.

⁹⁴⁾ Norm. I 35 Abs. 2.

⁹⁵⁾ Norm. I 28.

über die ordenseigentümliche Tätigkeit hinaus für andere Aufgaben bereitzuhalten hat. Wenn das dringende Bedürfnis der Seelsorge und der Priestermangel es erforderlich machen, daß der Ortsoberhirte, in Würdigung selbstverständlich der Eigentümlichkeit eines Verbandes und mit Zustimmung des zuständigen klösterlichen Oberen, Ordensleute, und zwar Priester oder Laien, Männer oder Frauen, für die verschiedenen Aufgaben der Diözese oder des Landes um Hilfeleistung bittet, dann sollen die Ordensoberen nach Kräften sich hilfsbereit erweisen. Es braucht sich dabei nicht um einen eigentlichen Notstand handeln; auch wenn die Hilfe der Ordensleute für das vielfältige Apostolatswerk in Seelsorgshilfe und Caritas für weltgeistliche Pfarreien oder diözesane Vereinigungen von bedeutendem Nutzen erachtet wird, soll diese Hilfe geleistet werden ⁹⁶⁾.

Von diesen Ausnahmen abgesehen, ist von den klösterlichen Verbänden in erster Linie immer die ordenseigentümliche Tätigkeit erwünscht. Diese ordenseigentümliche Tätigkeit wird ausgeübt in Anstalten und Einrichtungen, die entweder ordenseigen oder anvertraut sind.

b) Ordenseigene Anstalten und Einrichtungen

Diese ordenseigenen Anstalten und Einrichtungen, die in aller Regel in Häusern untergebracht sind, die dem Kloster gehören, von ihm gepachtet oder ihm sonstwie überlassen sind, stehen unter der Leitung der Ordensoberen. Es handelt sich dabei in der Regel um Schulen, Erziehungsanstalten, Erholungsheime, Kinder- oder Jugendheime, Krankenhäuser, Altersheime, Waisenanstalten; auch Einrichtungen zur Erwachsenenbildung, der offenen Fürsorge, der Massenkommunikation, des Presseapostolats usw. sind hierher zu rechnen ⁹⁷⁾. Diese von Ordensoberen geleiteten Einrichtungen verbleiben aber immer unter der Jurisdiktion des Ortsbischofs, wie das ja z. B. in den cc. 1336, 1382 und — hinsichtlich der Wohlfahrtsanstalten — in den cc. 1489—1493 eingänglich normiert ist, so daß dem Bischof das Recht zur Visitation, zur Aufsicht über die Wahrung des Stiftungszweckes und auf Rechenschaftsablage verbleibt. Darüber ist im neuen Recht nichts anderes als im bisher geltenden vorgesehen.

c) Anvertraute Anstalten und Einrichtungen

Eine derartige Anvertrauung geschieht in vielen Fällen von kirchlichen Stellen (Bistum, Pfarrei), in Süddeutschland fast noch häufiger aber durch außerkirchliche Rechtsträger wie Staat, Gemeinde, private Unternehmer, gemeinnützige Wohlfahrtsverbände. Eigentümlicherweise sehen nun die Bestimmungen des Motuproprios vom 6. 8. 1966 gar nicht vor, daß nichtkirchliche Rechtsträger Ordensleuten ihre Anstalten anvertrauen. Das ist eine Lücke; das kirchliche Interesse ist doch stark berührt, wenn Ordens-

⁹⁶⁾ Norm. I 36.

⁹⁷⁾ Norm. I 29 § 1.

leute in außerkirchlichen Anstalten tätig werden, in kirchlichen Anstalten hingegen Kräftemangel herrscht. Die näheren Bestimmungen beziehen sich also nur auf die Anvertraung von Anstalten von seiten des Bischofs, worunter aber ganz allgemein die Anvertraung von kirchlichen Rechtsträgern verstanden werden kann, so daß auch Pfarreien, ebenso wie überdiözesane kirchliche Organisationen ⁹⁸⁾ hier mitinbegriffen sind. Bezüglich dieser Anvertraung gelten folgende Normen:

1. Bei der Anvertraung derartiger Anstalten verbleibt die Oberherrschaft und Leitung des Oberhirten ungeschmälert; die Ordensoberen haben jedoch dabei das Recht, über Lebenswandel und Pflichterfüllung der Untergebenen, die in diesen anvertrauten Anstalten tätig sind, zu wachen. Dieses persönliche Überwachungsrecht aber verbleibt hier kein ausschließliches Recht der Ordensoberen mehr, sondern steht gleichzeitig auch dem Ortsoberhirten zu, so daß hier ein kumulatives Recht besteht ⁹⁹⁾.
2. Die Anvertraung wird begründet durch einen schriftlichen Vertrag zwischen Ortsbischof und Ordensoberen (unbeschadet weiterer Erfordernisse, die von rechtswegen bestehen, wie z. B. Genehmigung durch den Ordensgeneral, Wahrung sonstiger Beispruchsrechte). Gegenstand dieses Vertrags sind mindestens (eine möglichst umfassende Regelung ist anzustreben, weil gute Verträge immer spätere Streitigkeiten verhindern oder mindern): 1. die Umschreibung der Aufgaben, 2. die Festlegung der Personalgestellung, 3. die wirtschaftliche Regelung, worunter die Regelung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Anstalt wie auch die Befriedigung der Entgeltansprüche der betreffenden Ordensleute zu verstehen sind ¹⁰⁰⁾.
3. Was die Bestellung der klösterlichen Mitarbeiter in solchen Anstalten angeht, so soll diesbezüglich Einvernehmen zwischen dem Ordensoberen und dem Ortsbischof hergestellt werden. Das heißt nicht, daß Autorität und Verwaltungszuständigkeit des Ordensoberen wesentlich eingeschränkt werden dürften; denn wenn es auch begreiflich ist, daß der Ortsbischof in solchen Fällen nicht nur allgemein nach geeigneten Ordensleuten ausschaut, sondern etwa auch bestimmte Personalwünsche vorträgt, so kann es dennoch niemals geschehen, daß ein Ordensmitglied ohne Zustimmung des Ordensoberen in eine derartige Anstalt abgestellt wird. Erneuerung und Beauftragung des einzelnen Ordensmitglieds erfolgen also immer durch den Ordensoberen ¹⁰¹⁾. Nur wenn es sich darum han-

⁹⁸⁾ Nach Norm. I 40 sind die Beziehungen zu überdiözesanen kirchlichen Rechtsträgern entsprechend denen zu den Ortsbischöfen zu gestalten.

⁹⁹⁾ Norm. I 29 § 2 konform can. 631 § 2.

¹⁰⁰⁾ Norm. I 30 § 1.

¹⁰¹⁾ Kontrahent ist ja immer die klösterliche Kommunität, keineswegs die einzelne Ordensperson.

delt, daß einem Ordensmann eine eigentlich kirchliche Aufgabe übertragen wird, eine Aufgabe also, für die Weihe- oder Jurisdiktionsgewalt erforderlich ist (vgl. can. 145), dann erfolgt die Ernennung immer durch den Ortsoberhirten auf Präsentation oder mindestens auf Zustimmung des Ordensoberen hin. Letztere Bestimmung ist in keiner Weise neu ¹⁰²⁾.

d) Neben dieser Anvertrauung von Anstalten und Einrichtungen können vom Ortsbischof oder der Bischofskonferenz einer Ordensperson auch Einzelaufgaben anvertraut werden, z. B. Leitung des Seelsorgsamtes, eines Diözesanverbandes kirchlicher Vereine. Wenn das erforderlich ist, erfolgt die Beauftragung oder Ernennung durch den Ortsoberhirten mit Zustimmung des Ordensoberen; ein entsprechender Vertrag zwischen Bischof und Ordensoberen ist schriftlich abzuschließen ¹⁰³⁾. In solchen Fällen haben beide Obere gleiches Abberufungsrecht, wobei der eine den anderen nur von seiner Entscheidung zu benachrichtigen braucht, ohne zur Bekanntgabe der Gründe verpflichtet zu sein; Beschwerde an den Hl. Stuhl ohne aufschiebende Wirkung ist möglich ¹⁰⁴⁾, — eine Regelung, wie sie aus can. 454 § 5 bereits hinreichend bekannt ist.

e) Unter den hier genannten Tätigkeiten in ordenseigenen und in anvertrauten Anstalten sticht insbesondere hervor die Schultätigkeit. Diesbezüglich hat ja das Bischofsdekret in n. 35 Ziff. 4 erklärt: „Auch die katholischen Schulen der Ordensleute unterstehen den Ortsoberhirten in bezug auf ihre allgemeine Ordnung und Aufsicht, wobei jedoch das Recht der Ordensleute hinsichtlich der Schulleitung erhalten bleibt. Die Ordensleute sind ebenfalls gehalten, alles zu beobachten, was die Bischofskonzilien oder -konferenzen rechtmäßig als für alle verbindlich anordnen.“

Wenn es sich um ordenseigene Schulen handelt, dann bleibt die Leitung bei den Ordensoberen, die ihrerseits für die Führung der Schule einen Untergebenen bestellen. Wenn es sich um eine anvertraute Schule handelt, dann bleibt die Schule dem Bischof unterstellt, der seinerseits eine Ordensperson mit der Führung der Schule beauftragt. Die Bedeutung des Schulwesens für die Kirche macht gerade in diesem Bereich eine gute Koordinierung erforderlich, so daß in den Ausführungsbestimmungen ¹⁰⁵⁾ an das Bischofsdekret n. 35 Ziff. 5 erinnert wird: „Unter den verschiedenen klösterlichen Verbänden sowie zwischen diesen und dem Diözesanklerus werde eine geordnete Zusammenarbeit gepflegt. Außerdem herrsche eine straffe Koordinierung aller apostolischen Werke und

¹⁰²⁾ Norm. I 30 § 2.

¹⁰³⁾ Norm. I 31.

¹⁰⁴⁾ Norm. I 32; diese Regel ist nicht anzuwenden auf die Abberufung einzelner Ordenspersonen, die als Glieder ihrer Kommunität in ordenseigenen oder anvertrauten Anstalten tätig sind; hier verbleibt das Abberufungsrecht exklusiv bei den Ordensoberen.

¹⁰⁵⁾ Norm. I 39 § 1.

Initiativen, die entscheidend von einer übernatürlichen, in der Liebe verwurzelten und begründeten Haltung der Seele und des Geistes abhängt.“

Wenn der Bischof also der Hauptverantwortliche für das katholische Schulwesen seines Bistums ist, dann obliegt ihm die Verteilung der katholischen Schulen über die Diözese, die Leitung ihrer gegenseitigen Zusammenarbeit und die Aufsicht; letztere erstreckt sich nicht nur auf den religiösen Bereich, sondern ist auch von der Sorge beseelt, daß diese katholischen Schulen nicht weniger als andere Schulen bildnerisch geeignet sind, die erforderlichen kulturellen und sozialen Ziele zu verwirklichen ¹⁰⁶⁾.

f) Daß außerdem noch zusammenfassend betont wird, der Oberhirte könne alle derartigen Schulen, Lehr- und Erziehungsheime, Erholungsstätten, Kinder-, Waisen-, Kranken- und Altersanstalten, die im Dienste der Religion und der Nächstenliebe mit geistlicher oder zeitlicher Zielsetzung stehen, persönlich oder durch Stellvertreter *visitieren*, ausgenommen einzig die ordensinternen Schulen, die exklusiv den Ordensmitgliedern, Novizen oder Professoren, zugänglich sind ¹⁰⁷⁾, ist nichts Neues ¹⁰⁸⁾, weil ja hierbei ausdrücklich hervorgehoben ist, daß diese Visitation nach Norm der Canones durchzuführen sei. Hier wird also tatsächlich nur an geltendes Recht erinnert.

IX.

Die Mitwirkung der Ordensleute am Priester- und Seelsorgsrat

In den Bistümern sind der Priester- und der Seelsorgsrat einzusetzen. An beiden Ratskollegien können Ordensleute beteiligt werden: am Priesterrat Vertreter jener Ordensleute, welche in der Seelsorge oder in der Apostolatstätigkeit mitwirken ¹⁰⁹⁾, am Seelsorgsrat Ordensleute im Zusammenwirken mit Priestern und Laien ¹¹⁰⁾. Die Auswahl der Vertreter von Ordensleuten im Priester- und im Seelsorgsrat steht im völlig freien Ermessen des Ortsbischofs. Er ist in diesem höchstpersönlichen Recht keineswegs gebunden. Wenn manche Bischöfe vor der Bestellung von Ordensleuten für diese Ratskollegien die Vereinigung höherer Ordensoberer um ihre Meinung oder ihren Vorschlag ersucht haben, so geschah das aus völlig freiem Ermessen ohne jede Verpflichtung.

¹⁰⁶⁾ ebd.

¹⁰⁷⁾ Norm. I 39 § 2.

¹⁰⁸⁾ Richtig bemerkt Israel P. (in dieser Zeitschrift oben S. 9), daß gegenüber c. 1382 insofern eine Neuerung vorliegt, als bisher nur die ordensinternen Schulen der Exemten, nicht aber diejenigen aller Ordensverbände von der Visitation freigestellt werden.

¹⁰⁹⁾ Norm. I 15 § 2.

¹¹⁰⁾ Norm. I 16 § 3.

Schluß

Schon das geltende Recht des CIC hat eine gute Abgrenzung in der Kompetenz zwischen Ortsoberhirten und Ordensoberen gebracht. Klagen, daß es diesbezüglich im CIC gehapert hätte, sind überwiegend aus mangelnder Rechtskenntnis entstanden. Freilich ist die Entwicklung nunmehr weiter gegangen. Einige Kennzeichen dafür sind: die Stärkung der bischöflichen Stellung durch das II. Vat. Konzil; die damit gleichzeitig erfolgende stärkere Einordnung der gesamten, auch der nicht streng seelsorgerlichen Tätigkeit der Kirche in den bischöflichen Leitungs- und Verantwortungsbe- reich; dann aber auch die neue Bewertung der außerkirchlichen Aktivität, ebenso auch manche neue Möglichkeiten, wie sie sich etwa aus dem Ge- brauch der heutigen Kommunikationsmittel ergeben; — man wird auch die Dezentralisation der liturgischen Gesetzgebung nicht vergessen. All das hat notwendigerweise zu Nuancierungen, Präzisierungen und auch Erweiterungen in der Gesetzgebung geführt, welche das Verhältnis von Ortsbischof und Ordensoberen in dem Bereich betreffen, in dem nun einmal deren berechnigte Interessen aufeinandertreffen. Hier muß beides in rechter Weise miteinander besorgt werden: die Fruchtbarkeit der äußeren kirchlichen Wirksamkeit und die Gesunderhaltung jenes notwendigen Teiles der militia Christi, der die Ordensleute, ihre Verbände und ihre so bewährte Spiritualität sind.

Die ordensrechtlichen Regelungen sind augenblicklich in ein ausgesprochenes Übergangsstadium gelangt. Es ist begreiflich, wenn da und dort die Frage auftaucht: Was gilt denn jetzt noch vom bisherigen Recht? Die Antwort darauf ist in den Ausführungsbestimmungen gegeben ¹¹¹⁾: „Diese Weisungen gelten für die Ordensleute der gesamten Kirche, sie lassen jedoch die allgemeinen Gesetze der Kirche, sowohl der lateinischen wie der orientalischen, ebenso auch das Sonderrecht der einzelnen klösterlichen Verbände unverändert in Geltung, soweit sie durch vorstehende Vorschriften nicht ausdrücklich oder einschlußweise geändert worden sind.“ Es bleibt also beim geltenden allgemeinen und Sonderrecht, mag auch in den Bestimmungen der Konzilsdekrete und der Ausführungsvorschriften eine kommende Gesetzgebung in einzelnen Normen bereits in Angriff genommen worden sein.

¹¹¹⁾ Norm. II 44.